

TOP...../ zur Drucksache

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen

Bauleitplanung / Projekt	110. Änderung des Flächennutzungsplanes
	Darstellung von zusätzlichen Sonderbauflächen für Windenergie – Teilbereich Hohe Kamp

Verfahrensstand	Grundlage	Zeitraum	Vorliegend
Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	16.06.2025 – 20.07.2025	X
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 1 BauGB	16.06.2025 – 20.07.2025	X
Abfrage BIL-Leitungsportal im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB	13.08.2025	X
Veröffentlichung der Planung	§ 3 Abs. 2 BauGB		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Veröffentlichung	§ 4 Abs. 2 BauGB		

A) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden aus Datenschutzgründen anonymisiert	Verfahren: § 3 Abs. 2 BauGB
---	--	-----------------------------

Keine.

B) Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB
--	-----------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> • Nds. Landesamt für Denkmalpflege • Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft (NLWKN) • Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg • Bischöfliches Münstersches Offizialat • Ev.-Kirche Langförden • Ev.-luth. Pfarramt Vechta • Glasfaser NordWest GmbH • Gemeinde Bakum • Handwerkskammer Oldenburg • Hase-Wasseracht • Kath. Kirchengemeinde • LGLN, Katasteramt Vechta • Oldenburgische Industrie- und Handelskammer • Stadtbrandmeister • Ortsbrandmeister Langförden
Abwägungsvorschlag	Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

		Schreiben vom:
	<ul style="list-style-type: none"> • Avacon Netz GmbH • Bundesamt für Infrastr./Umweltschutz/Dienstleistungen d. Bundeswehr • Ericsson Services GmbH • Gemeinde Cappeln • Gemeinde Emstek • Gemeinde Visbek • Nds. Landesforsten • Open Grid Europe GmbH • PLEdoc GmbH • TenneT TSO GmbH 	24.06.2025 13.06.2025 10.07.2025 17.06.2025 15.07.2025 02.07.2025 13.06.2025 13.08.2025 13.08.2025 13.08.2025
Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme.	

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB
(Anregung im Originaltext vorweg)

		Seite
1	Fachdienst Straßenbau Stadt Vechta, 17.06.2025	2
2	EWE Netz GmbH, 17.06.2025	3
3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.06.2025	4
4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 20.06.2025	5
5	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 01.07.2025	13
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 03.07.2025	15
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.07.2025	16
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, 07.07.2025	19
9	Landkreis Vechta, 21.07.2025	20
10	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 14.08.2025	24

1 Fachdienst Straßenbau Stadt Vechta, 17.06.2025

Stellungnahme – FD Straßenbau	<p>Gegen die o.g. 110. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Bereich die interkommunale Radwegeverbindung Langförden – Bühren (Flurstücke 166/2 + 168/2, Flur 1) das Plangebiet kreuzt. Im Rahmen der Abwägungen unter Punkt 4.10., der „Belange des Verkehrs“, sollte dies auch hinsichtlich möglichen Eiswurfes berücksichtigt werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Sicherheit des Radweges kann grundsätzlich gewährleistet werden und der Belang ist berücksichtigt.</p> <p>Der nachfolgende Passus ist bereits Bestandteil der Begründung in Kapitel 4.10: „Im nördlichen Bereich (Flurstücke 166/2 u. 168/2, Flur 1) kreuzt die interkommunale Radwegeverbindung Langförden – Bühren den Änderungsbereich.“</p>

	<p>Abb. 1 Verlauf Radweg Langförden - Bühren</p>  <p>Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2025</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist der Radweg hinsichtlich der Gefahren durch Eiswurf besonders zu berücksichtigen. Auch, wenn Fahrradfahrende eher bei milden Wetterlagen ohne Gefahr des Eisansatzes zu erwarten sind, sind Sicherheitsrisiken und Unfälle durch Eiswurf in jedem Fall zu verhindern. Hierzu ist Eisansatz durch technische Verfahren grundsätzlich zu verhindern und/oder die Anlagen sind zu kritischen Zeiten auszuschalten. Entsprechende Regelungen und Auflagen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung bestehen solche Regelungsmöglichkeiten nicht.</p>
<p>Stellungnahme 2– FD Straßenbau</p>	<p>Vor den Erschließungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit der Stadt Vechta der vorh. Straßenzustand festzuhalten und spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Erschließung bei der Stadt Vechta anzuzeigen. Im Rahmen eines Abnahmetermins wird dann der bauliche Zustand dokumentiert. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese nach Vorgabe der Stadt Vechta zu beheben. Die anfallenden Kosten trägt der Erschließungsträger.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Sachverhalt ist in der Begründung bereits berücksichtigt.</p> <p>Der nachfolgende Passus ist bereits Teil der Begründung (Kapitel 4.11): „[...] Mit Schreiben vom 15.05.2025 weist der Fachdienst Straßenbau der Stadt Vechta darauf hin, dass vor den Erschließungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Vechta der vorhandene Straßenzustand festzuhalten ist und spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Erschließung bei der Stadt Vechta anzuzeigen ist. Im Rahmen eines Abnahmetermins wird der bauliche Zustand dokumentiert. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese nach Vorgabe der Stadt Vechta zu beheben. Die anfallenden Kosten trägt der Erschließungsträger.“</p>

2 EWE Netz GmbH, 17.06.2025

<p>Stellungnahme - EWE</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>
----------------------------	--

	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.
Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme. Die EWE wird weiter im Verfahren beteiligt.

3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.06.2025

Stellungnahme – LGLN Kampfmittel	<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Luftbilddauswertung wird noch rechtzeitig im Laufe des weiteren Verfahrens von der Stadt beauftragt.</p> <p>Auch die Flächeneigentümer und Vorhabenträger werden darauf hingewiesen, für etwaige Zufahrts- bzw. Anlieferungswege, die derzeit noch nicht bekannt sind, eine entsprechende Recherche durchzuführen. Da infolge von Baumaßnahmen immer Bomben- oder Munitionsfunde auftauchen können, ist bereits ein Hinweis auf die sofortige Meldepflicht solcher Funde auf dem Plan enthalten.</p>

4 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 20.06.2025 und BIL-Abfrage 15.08.2025

<p>Stellungnahme 1 – Exxon</p>	<p><u>A. Vorbemerkung</u></p> <p>Erneuerbare Energien sollen und müssen im zukünftigen Energiemix unseres Landes eine bedeutende Rolle spielen. Solange jedoch Erdgas und Erdöl zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und als Beitrag zur Unabhängigkeit von Drittstaaten gefördert werden, müssen die damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Hierzu gehört, einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Ist beabsichtigt, dass Windenergieanlagen an unsere Lokationen heranrücken, muss sichergestellt werden, dass durch dieses Heranrücken keine Nutzungskonflikte entstehen, die sich nachteilig auf die Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auswirken. Hierfür setzen wir uns ein, wenn wir die Einhaltung von Schutzabständen zwischen Windenergieanlagen und unseren Lokationen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen einfordern. Weder die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, noch die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, noch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH sprechen sich grundsätzlich gegen den Ausbau der Windenergie aus.</p> <p><u>B. Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der genannten Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche Kosten für etwaige Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an den betroffenen Anlagen vom Vorhabenträger zu tragen sind. Sollten aufgrund von Arbeiten auf bzw. an den betroffenen Anlagen Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb an Windenergieanlagen entstehen, so bestehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG bzw. der Gesellschaften, in deren Namen und Vertretung sie handelt.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stellungnahme 2 – Exxon</p>	<p><u>C. Einhaltung von Sicherheitsabständen zu bergbaulichen Anlagen</u></p> <p>Bei der weiteren Planung ist Folgendes zu berücksichtigen: Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu bergrechtlichen Anlagen die Einhaltung von Sicherheitsabständen erforderlich. Insoweit stellte das OVG Niedersachsen im Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19 fest, dass zur Bestimmung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Diese werden in der Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 04.02.2025 näher konkretisiert. Es handelt sich insoweit um ein antizipiertes Sachverständigengutachten mit pauschalen Sicherheitsabständen, das von Planungsträgern und Genehmigungsbehörden nicht ohne fachlichen Grund oder ohne gleichwertigen Ersatz unberücksichtigt gelassen werden darf. OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris, Rn. 70; OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.11.2018, 1 KN 29/17, juris, Rn. 66; VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2452, Rn. 76, Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p>

VGH Bayern, Urteil vom 12.11.2019, 22 BV 17.2448, juris, Rn. 73; VG Regensburg, Urteil vom 27.07.2017, RO 7 K 15.1736, juris, Rn. 32 mit Verweis auf VGH Bayern, Urteil vom 18.06.2014, 22 B 13.1358, juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 24.01.2017, M 1 K 14.1682, Rn. 38 f. Nach der Rundverfügung sind aus Sicherheitsgründen Abstände größer als 900 m zwischen bergbaulichen Anlagen bzw. Rohrleitungen und Windenergieanlagen erforderlich. Die Rundverfügung sieht lediglich zwei verschiedene Wege vor, über die eine Unterschreitung eines Abstands von 900 m ausreichend sein kann. Beide knüpfen an die Gesamthöhe der zu errichtenden Windenergieanlage an. Zunächst kann ein Sicherheitsabstand von 900 m unterschritten werden, wenn bestimmte Kriterien ggf. unter Vorsehen bestimmter Sicherheitsvorkehrungen an der Windenergieanlage getroffen werden. Sind diese Kriterien nicht erfüllt bzw. sollen auch die für diese Kriterien vorgesehenen Abstände weiter unterschritten werden, muss mithilfe einer fachgutachterlichen Beurteilung des Einzelfalls nachgewiesen werden, dass diese verringerten Sicherheitsabstände im Einzelfall ausreichen, damit eine Windenergieanlage den Genehmigungsvoraussetzungen genügt (§§ 6, 5 Abs. 1 BImSchG). Hierbei sind die Vorgaben der Rundverfügung und das Hinweisblatt zu Anforderungen an eine Einzelfallbetrachtung zur Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld von Einrichtungen des Bergbaus zu beachten.

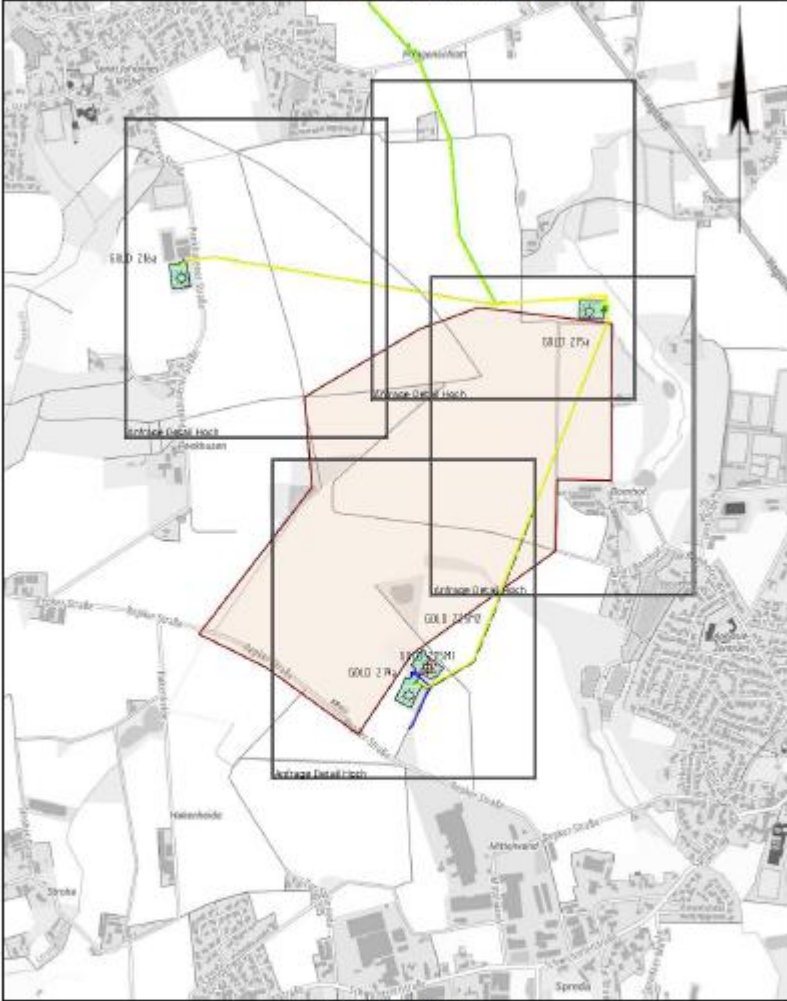
OVG Niedersachsen, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 11/19, juris, Rn. 70; Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG vom 04.02.2025.

Betroffene Betriebseinrichtungen:


Leitungsabschnitt		
Name	Schutzstreifenbreite (m) / Schutzradius zu WEA	Medium
0113.000 GOLD Z15-VSBK Z6/SA	8 / s. Rundverfügung	Sauergas
0508.000 GOLD Z16-GOLD Z15/SA	5 / s. Rundverfügung	Sauergas
0509.000 GOLD Z15-GOLD Z16/SV	5 / s. Rundverfügung	Süßgas
0540.000 GOLD Z19-GOLD Z15/SA	8 / s. Rundverfügung	Sauergas
0541.000 GOLD Z15-GOLD Z19/SV	8 / s. Rundverfügung	Süßgas
0573.100 VSBK Z6-Einb. Ltg 573.200/SV	4 / s. Rundverfügung	Süßgas
0573.200 Einb. Ltg 573.100-GOLD Z15/SV	4 / s. Rundverfügung	Süßgas
0840.000 VSBK Z6-GOLD Z15/PO	8 / s. Rundverfügung	Sonstige
0841.000 GOLD Z15-VSBK Z6/MO	8 / s. Rundverfügung	Sonstige
0843.000 GOLD Z15-GOLD Z16/MO (a.B.)	5 / s. Rundverfügung	Sonstige
0844.000 GOLD Z16-GOLD Z15/PO (a.B.)	5 / s. Rundverfügung	Sonstige
0853.000 GOLD Z15-GOLD Z19/MO (a.B.)	6 / s. Rundverfügung	Sonstige
0854.000 GOLD Z19-GOLD Z15/PO (a.B.)	6 / s. Rundverfügung	Sonstige
Station		
Name	Schutzradius (m)	Medium
Goldenstedt Z15	s. Rundverfügung	Sauergas
Goldenstedt Z16	s. Rundverfügung	Sauergas
Goldenstedt Z19	s. Rundverfügung	Sauergas
Bohrung		
Name	Schutzradius (m)	Medium / Status
GOLDENSTEDT Z15a /04	s. Rundverfügung	Sauergas
GOLDENSTEDT Z16a /03	s. Rundverfügung	Sauergas
GOLDENSTEDT Z19a /02	s. Rundverfügung	Sauergas

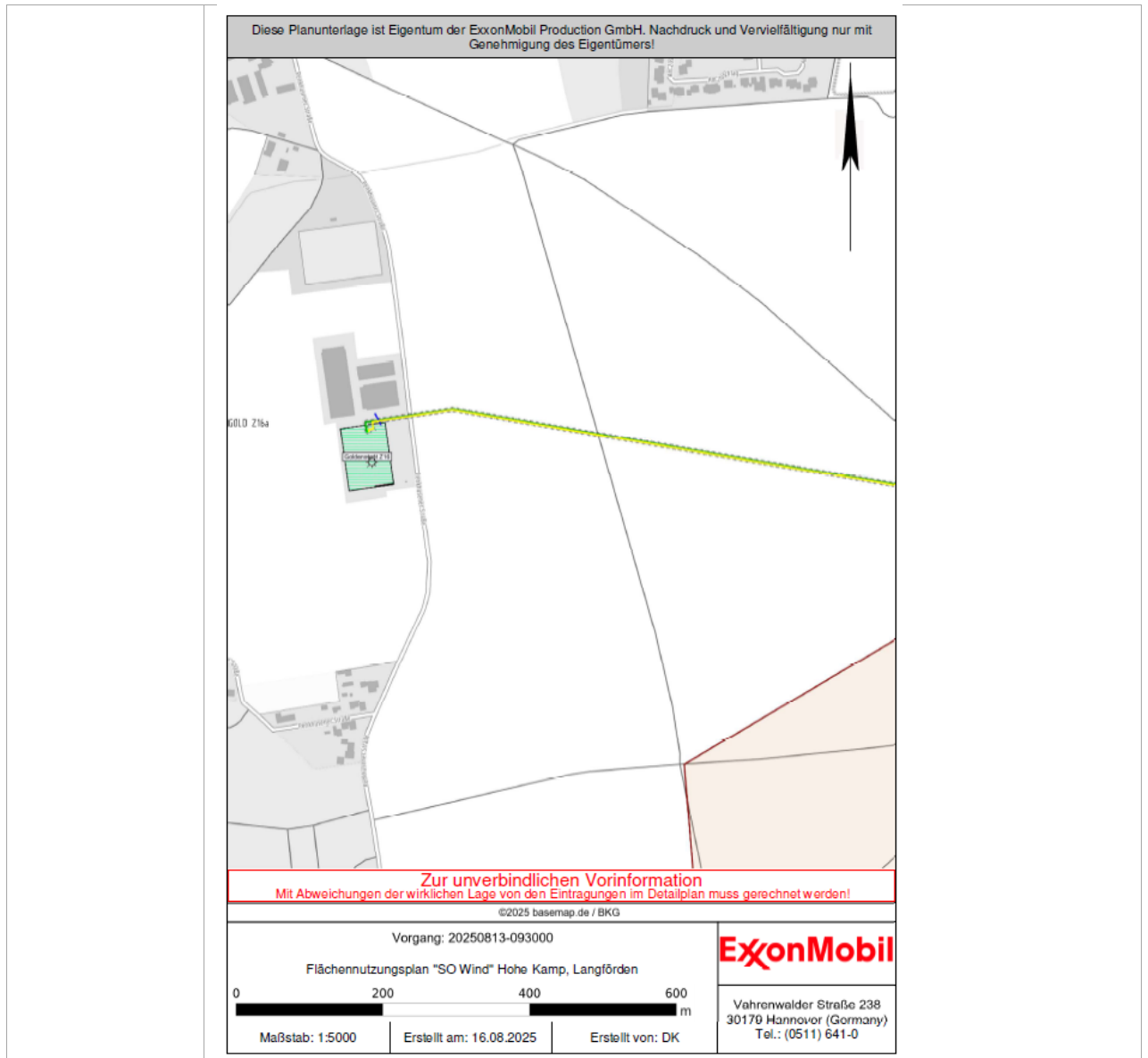
Anlagen

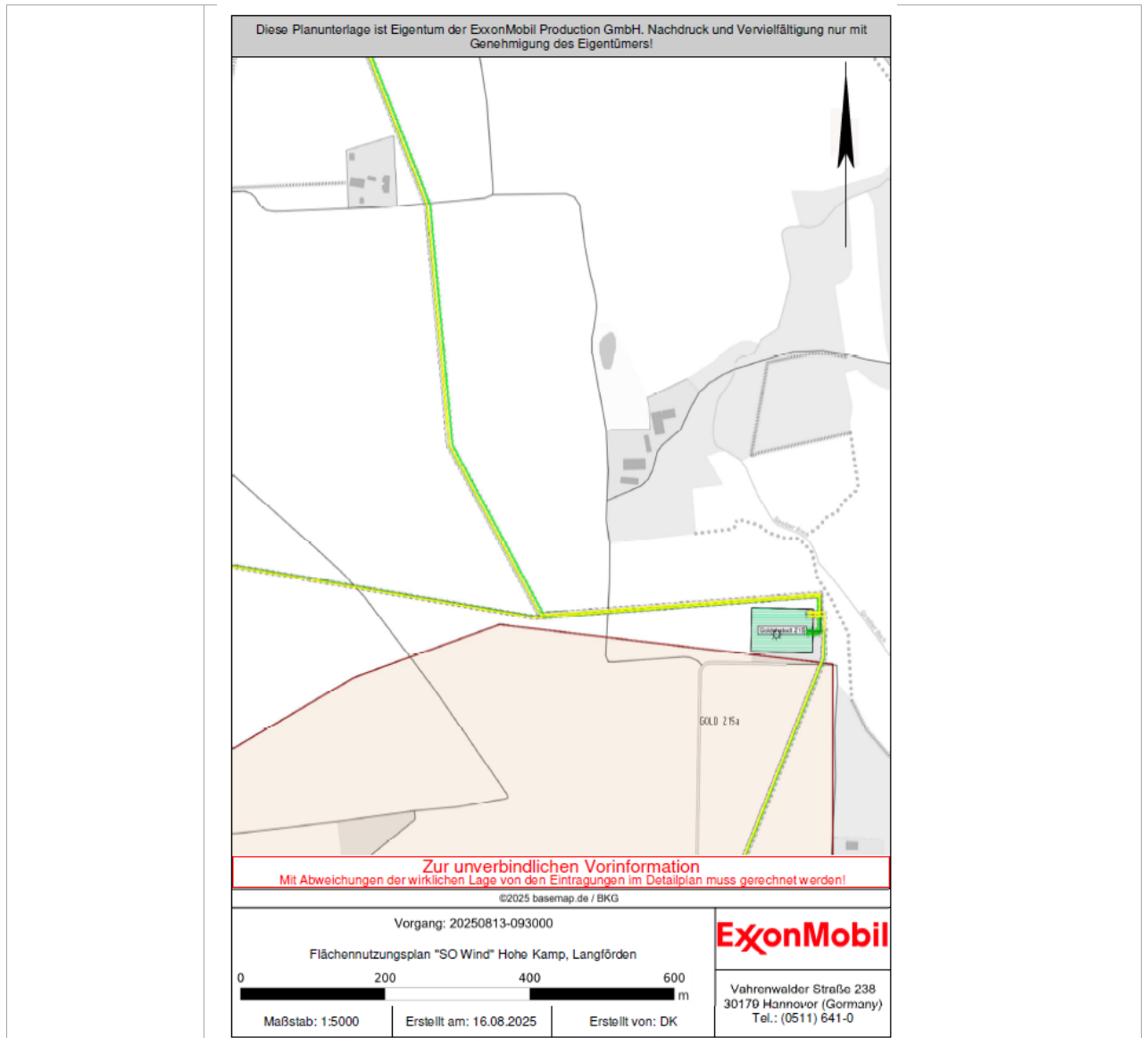
Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!

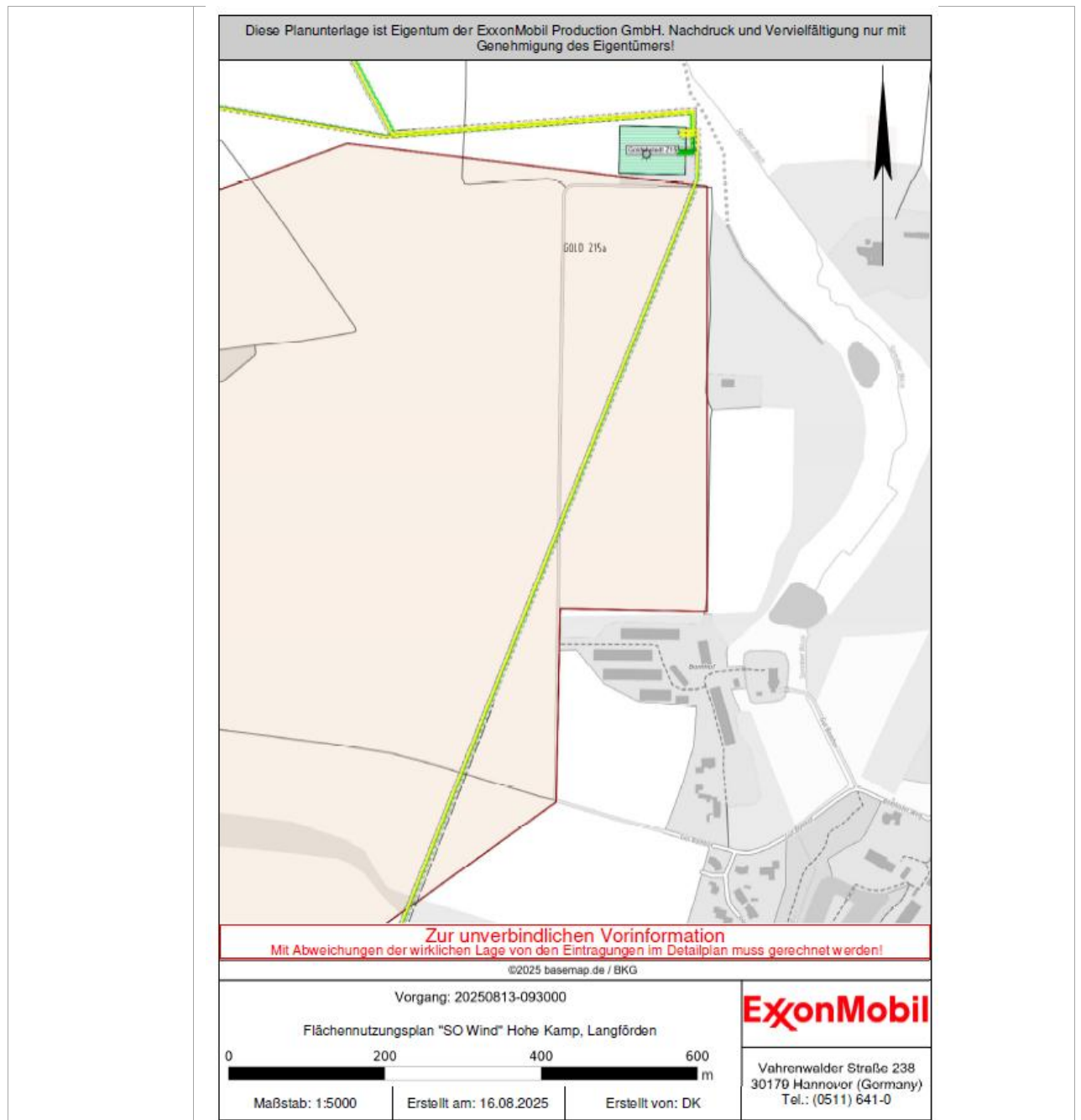


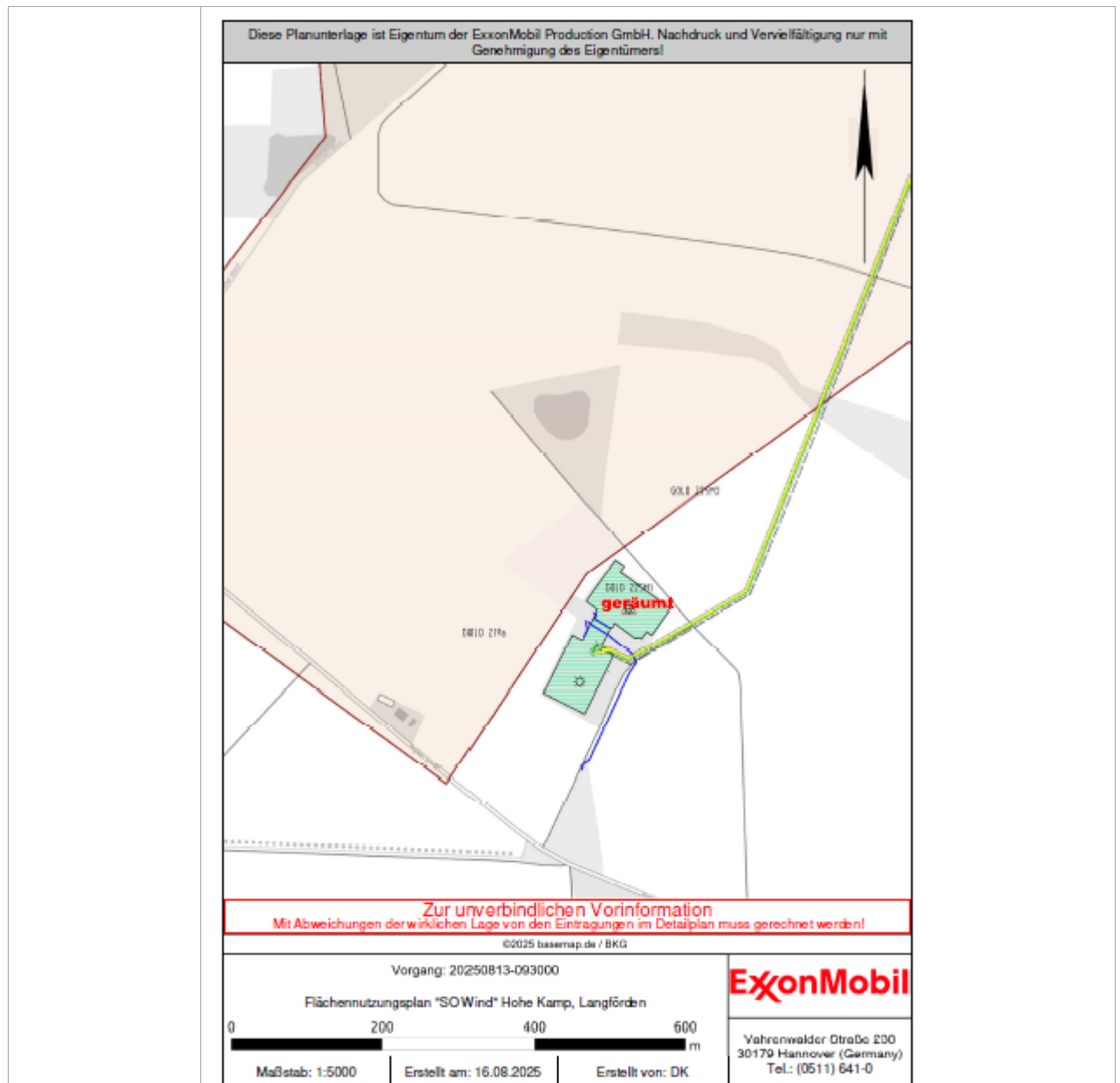
©2025 base map.de / BKD

Vorgang: 20250813-093000		
<p>Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p>		
Erstellt am: 16.08.2025	Erstellt von: DK	Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover (Germany) Tel.: (0511) 641-0









Abwägungsvorschlag

Die vorgenannten Abstandswerte zu bergbaulichen Anlagen betreffen gutachterlich errechnete Pauschalabstände, bei denen nicht von weiteren Sicherheitsvorkehrungen zwischen Windenergieanlage und bergbaulicher Anlage ausgegangen wird. Die öffentliche Sicherheit kann jedoch auch durch sonstige Maßnahmen gewährleistet werden und muss nicht notwendigerweise nur über Abstände zwischen den unterschiedlichen Anlagen generiert werden. Hierzu kann im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Fachgutachten erstellt werden, in dem in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -spezifikationen Abstände und Sicherheitsmaßnahmen definiert werden können. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Nutzungen ausgegangen werden.

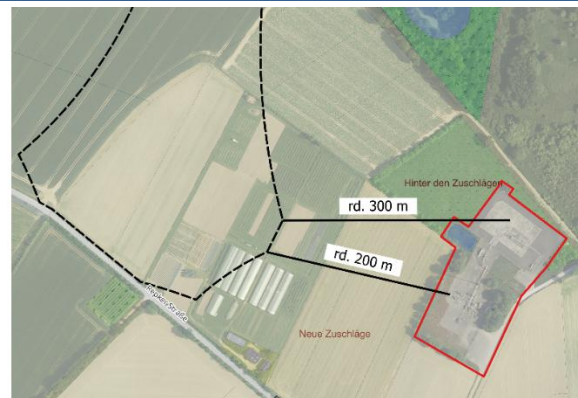
Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wird weiterhin beteiligt.

Der nachfolgende bereits in der Begründung enthaltene Passus wird wie folgt angepasst:

„Östlich des Plangebiets befinden sich in einem Abstand von rd. 200 m bzw. 300 m zwei Erdgasbohrungen. Hierbei handelt es sich um die Förderstellen Goldenstedt Z19 und

Z25. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Mit Schreiben vom 15.08.2025 teilt der Leitungsbetreiber mit, dass die nördliche Bohrung mit der Bezeichnung Z25 geräumt ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta auszugehen. Die Schutzbestimmungen der Betreiber sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

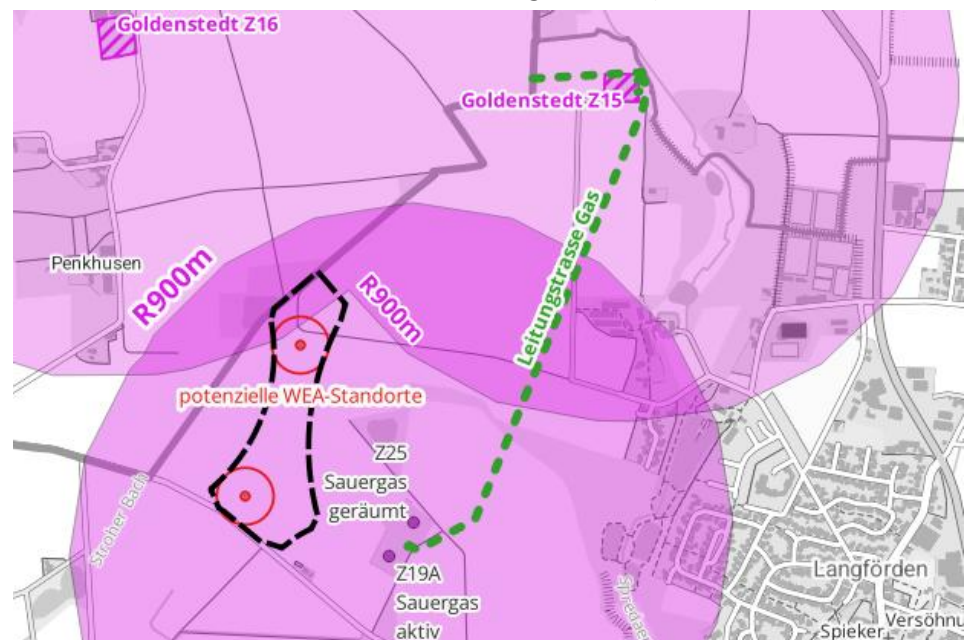
Abb. 2 Abstand zu Erdgasbohrungen



Quelle: NIBIS Kartenserver, 2023

Die Grenzen des Geltungsbereichs halten einen Mindestabstand von rd. 200 m zur Gasbohrung ein. Dies entspricht in etwa der Kipphöhe einer modernen WEA. Die Stadt geht davon aus, dass für die dargestellten Teilgeltungsbereiche zudem das Prinzip „Rotor-in“ gelten würde, so dass der Abstand der Flügellänge zudem berücksichtigt wäre. Mit diesem Abstand sind nach Ansicht der Stadt grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet.

In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 20.05.2025 und vom 15.08.2025 weist die Exxon Mobil auf einzuhaltende hohe Abstände (z.B. 900 m) zu bergbaurechtlichen Anlagen hin. Dies betrifft die östlich des Plangebiets gelegene Sauergasbohrung mit der Bezeichnung Z19, eine unterirdische Gasleitung, die ebenfalls östlich des Plangebiets verläuft sowie zwei Gasstationen nördlich des Plangebiets. Das Gutachten zu den errechneten Pauschalabständen ist bekannt. Mit Schreiben vom 03.07.2025 hat auch das LBEG auf die östlich des Plangebiets liegenden Bohrungen hingewiesen, wobei hierbei insbesondere auf eine betroffenen Sauergasbohrung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen wird (die in die Karte mit ihren GIS Koordinaten übertragen wurde).

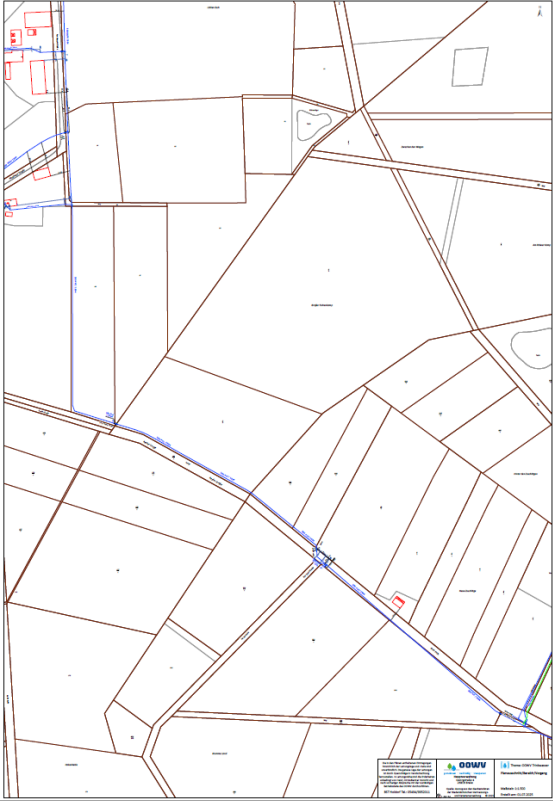


	<p><i>Die Stadt Vechta hält eine Vergrößerung der Abstände zwischen Plangebiet und betroffenen bergbaurechtlichen Anlagen nicht für zielführend:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Stadt Vechta verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, auf eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen hinzuwirken. Jede Veränderung bzw. Erweiterung des Standortes z.B. weiter in die freie Landschaft hinein, verschärft die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung bei technischen Anlagen verringert Auswirkungen und ist von daher zielführend.</i> • <i>Es gibt keine <u>zwingend gesetzlich geregelten einzuhaltenden Mindestabstände</u> zu bergbaurechtlichen Anlagen.</i> <p><i>Je nach bergbaurechtlicher Anlage und auch in Kenntnis der genauen Größe und des Standortes einer Windenergieanlage ist es sinnvoll und geboten, in einem fachlichen Gutachten (z.B. Ingenieurbüro Veenker) notwendige und funktionale Differenzierungen bezüglich der Sicherheitserfordernisse zu prüfen. Je nach Stellung der Anlage wirken z.B. Windrichtungen anders auf Sicherheitserfordernisse und auch z.B. die Art der Anlage (Sturmregelungen) kann wichtig sein für Auswirkungen auf ein mögliches Bauteilversagen haben. Diese Prüfung wird von den Vorhabenträgern im Vorfeld erstellt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert für die geplante Anlage vorgelegt.</i></p> <p><i>Zum einen gibt es beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Zum anderen gelten aber auch für die bergbaurechtlichen Anlagen die bundesdeutschen rechtlichen und technisch hohen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von solchen Anlagen (ENWG, GasH-DrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). In der Praxis sind Unterschreitungen der vorgetragenen Pauschalabstände unter Berücksichtigung von adäquaten Sicherungsmaßnahmen möglich, zur effizienten Flächennutzung sinnvoll und auch praktikabel (z.B. Abschaltung bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten in Richtung der bergbaurechtlichen Anlagen, höhere Wartungsintervalle).</i></p> <p><i>Die Stadt geht zusammenfassend davon aus, dass die Sicherheitserfordernisse zwischen den betroffenen Anlagen nicht allein nur durch Abstände generiert werden können.“</i></p>
--	--

5 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), 01.07.2025

Stellungnahme 1 – OOWV	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Schutz der Leitungen kann sichergestellt werden. Die Eintragung eines eigenen Geh-, Fahr – und Leitungsrechtes ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>Es wird folgender Passus neu in die Begründung zur Planung eingefügt: „Mit Schreiben vom 01.07.2025 des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) weist er darauf hin, dass sich Versorgungsleitungen im Plangebiet befinden, die nicht überbaut</p>

	<p><i>werden dürfen. Auch eine Überpflanzung oder sonstige Gefährdung der Leitungen sei auszuschließen. Zum Schutz sei ein Geh-, Fahr – und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung berücksichtigt und regelt als Flächenplanung in der Regel überörtlich wesentliche Leitungstrassen, nicht jedoch die unterschiedlichen detaillierten örtlichen Leitungsverläufe. Die Festsetzung eines eigenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für örtliche Leitungen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht angezeigt, aber auch nicht erforderlich. Die Leitungen verlaufen überwiegend innerhalb öffentlicher Wege und für Leitungsverläufe auf den Privatflächen müssen die dortigen Flächeneigentümer für den Schutz Sorge tragen. Der Schutz von Leitungen muss bei jeder Baumaßnahme ordnungsgemäß sichergestellt werden. Alle Bauträger haben frühzeitig im Vorfeld die Lage von Leitungen vor Ort genau zu erkunden und zu beachten.“</i></p>
Stellungnahme 2 – OOWV	<p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren;• Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen;• Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden. <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich.</p>

	<p>Anlage:</p> 
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Hinweise zu den Schutzbestimmungen werden den Flächeneigentümer bzw. Vorhabenträgern zur Beachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens übergeben.</p>

6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 03.07.2025

<p>Stellungnahme 1 - Landwirtschafts- kammer</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung im Stadtgebiet Vechta werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Beachtung einer effizienten Flächenerschließung und der Verlust an möglichst wenig landwirtschaftlicher Fläche ist auch Ziel der Stadt.</p> <p>Im Regelfall ist bei der Umsetzung von einer effizienten (kostenminimierenden) Erschließung auszugehen. Anders gelagerte eigentumsrechtliche oder funktionale Erfordernisse bei der Erschließung sind derzeit nicht absehbar.</p>

Stellungnahme 2 - Landwirtschaftskammer	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen plant die Errichtung eines Bürogebäudes auf dem Grundstück Gemarkung Langförden Flur 14 Flurst. 8/2. Eine Baugenehmigung ist erteilt worden. Es dürfen die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Anlagentypen und -standorte sind so zu wählen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten o.Ä. umzusetzen.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Belange werden entsprechend des Abwägungsvorschlages zur Stellungnahme 1 des Landkreises Vechta unter Punkt 3 abgewogen.

Stellungnahme 3 - Landwirtschaftskammer	Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise zur Sicherstellung des Abflusses von Oberflächenwasser werden den Flächeneigentümer bzw. Vorhabenträgern zur Beachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens übergeben.

7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 03.07.2025

Stellungnahme 1 – LBEG	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Bergbau: West</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger.</p> <p>Eine der Bohrungen ist eine Sauerogasbohrung, für die besondere Sicherheitsbestimmungen gelten. Diese sind bei dem Betreiber der Bohrung, der ExxonMobil Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover abzufragen. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Betreiber</th> <th>Ost</th> <th>Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Sauerogasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Sauerogasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> <tr> <td>Sauerogasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Sauerogasbohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>unverfüllte KW-Bohrungen</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32448407.26</td> <td>5849005.49</td> </tr> <tr> <td>Süßgasbohrungen</td> <td>Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td> <td>32448340.56</td> <td>5848910.33</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	Betreiber	Ost	Nord	unverfüllte KW-Bohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33	unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	Süßgasbohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33	Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	unverfüllte KW-Bohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33	unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49	Süßgasbohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33
Klasse	Betreiber	Ost	Nord																																																		
unverfüllte KW-Bohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33																																																		
unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
Süßgasbohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33																																																		
Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
Sauerogasbohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
unverfüllte KW-Bohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33																																																		
unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
unverfüllte KW-Bohrungen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32448407.26	5849005.49																																																		
Süßgasbohrungen	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	32448340.56	5848910.33																																																		

Abwägungsvorschlag

Eine Prüfung aller angeführten Bohrpunkte im Umgebungsbereich des Plangebietes ist erfolgt. Es sind zum Teil gleiche Koordinaten und damit weniger Bohrpunkte. Der Schutzabstand von 5 m ist durchweg eingehalten. Für die Sicherheitsbestimmung zur Sauergasbohrung (Exxon) ist eine Abwägung erfolgt.

Die angeführten Koordinaten entsprechen den beiden Bohrpunkten, die bereits in der Begründung berücksichtigt wurden.

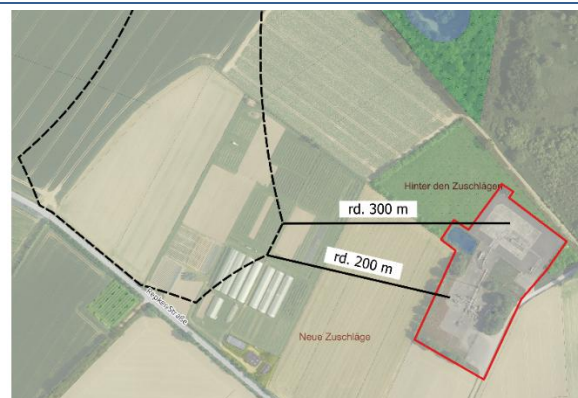
Abbildung: Koordinaten Bohrpunkte



Der nachfolgende bereits in der Begründung enthaltene Passus wird wie folgt angepasst: *In Nähe des Plangebiets befinden sich in einem Abstand von rd. 200 m bzw. 300 m zwei Erdgasbohrungen. Hierbei handelt es sich um die Förderstellen Goldenstedt Z19 und Z25. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Mit Schreiben vom 15.08.2025 teilt der Leitungsbetreiber mit, dass die nördliche Bohrung mit der Bezeichnung Z25 geräumt ist.*

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta auszugehen. Die Schutzbestimmungen der Betreiber sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Abb. 3 Abstand zu Erdgasbohrungen



Quelle: NIBIS Kartenserver, 2023

Die Grenzen des Geltungsbereichs halten einen Mindestabstand von rd. 200 m zur Gasbohrung ein. Dies entspricht in etwa der Kipphöhe einer modernen WEA. Die Stadt geht davon aus, dass für die dargestellten Teilgeltungsbereiche zudem das Prinzip „Rotor-in“ gelten würde, so dass der Abstand der Flügellänge zudem berücksichtigt wäre. Mit diesem Abstand sind nach Ansicht der Gemeinde grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet.

	<p>Bezüglich der besonderen Sicherheitsbestimmungen der Sauergasbohrung der Exxon-Mobil wurde eine Abwägung getroffen (siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme 2 der ExxonMobil Production Deutschland GmbH). Die Begründung wird entsprechend der getroffenen Abwägung angepasst.</p>
Stellungnahme 2 – LBEG	<p>Wir bitten darum, sich mit dem betroffenen Unternehmen der Exxonmobil Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238 , 30179 Hannover in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die betroffenen Unternehmen wurden beteiligt. Die Rundverfügung ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt (siehe auch die Abwägung unter Punkt 5 Exxon Mobil Nr. 2).</p>
Stellungnahme 3 – LBEG	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Informationen des NIBIS-Kartenserver sind in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.</p>
Stellungnahme 4 – LBEG	<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p><u>Schreiben vom 04.03.2024 im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren</u></p> <p>Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird von Ihnen regelmäßig im Rahmen von TÖB-Beteiligungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen in bestimmten Verfahrensgebieten gefragt. Nach interner Überprüfung der Prozessabläufe wurde festgestellt, dass die von Ihnen begehrten Informationen genauer und rechtssicherer bei den Grundbuchämtern vorliegen. Daher werden die folgenden Hinweise gegeben:</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten - Ob in einem bestimmten Verfahrensgebiet Salzabbaugerechtigkeiten (SAG) vorhanden sind, ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in den meisten Fällen nicht bekannt, da das Anzeige- und Bestätigungsverfahren für diese Rechte mit dem § 149 Abs. 2 a BBergG aufgehoben wurde. Diese Frage kann Ihnen von dem zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) beantwortet werden, da die SAG im Grundbuch oder in einem separaten Salzgrundbuch geführt werden. Das LBEG kann lediglich Auskunft darüber erteilen, ob sich im Verfahrensgebiet SAG befinden, die gem. § 149 Abs. 1 BBergG bestätigt wurden und somit in dem hier geführten sog. „Berechtsamsbuch“ verzeichnet sind.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass Flurbereinigungsverfahren auf die Salzabbaugerechtigkeiten keine Auswirkungen haben, da es sich um eigenständige dingliche Gerechtigkeiten mit grundstücksgleichem Charakter handelt, die mit Ihrer Eintragung in das Grundbuch von dem weiteren rechtlichen Schicksal des Grundstücks, ja selbst von seinem Bestand unabhängig sind (Vgl. BGH Beschluss vom 13.12.2012, AZ: V ZB 49/12 RN 9).</p> <p>Erdölaltverträge - Bei einem Erdölaltvertrag (EAV) handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Unternehmen und Grundstückseigentümer. Dem Unternehmen wird durch den Vertrag das Recht eingeräumt, einen bestimmten Bodenschatz auf dem Grundstück</p>

	<p>abzubauen. Ob für ein bestimmtes Flurstück ein Erdölaltvertrag bestellt worden ist, ergibt sich aus Abt. II des entsprechenden Grundbuches. Hier ist i. d. R. eine Dienstbarkeit für ein Bohr-, Schürf- und Ausbeuterecht für ein bestimmtes Bergbauunternehmen oder eine bergrechtliche Gewerkschaft verzeichnet. Die entsprechenden Verträge sollten den Grundbuchämtern vorliegen. Auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG können Sie sich unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2KkT32xf einen Überblick über die Lage dieser Verträge verschaffen (ab Maßstab 1:100.000).</p> <p>Die Fragestellungen nach dem Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sollten zukünftig durch Sichtung der entsprechenden Grundbuchblätter beantwortet werden können. Diese genießen, anders als das beim LBEG geführte Rechtsamsbuch, öffentlichen Glauben.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Der NIBIS Kartenserver wurde ausgewertet. Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor.</p>
Stellungnahme 5 – LBEG	<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Für Kompensationsflächen werden auf Ebene der detaillierten Genehmigungsplanung die übergeordneten und zu beachtenden Ziele der Raumordnung berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass Rohstoffsicherungsgebiete nicht betroffen sind.</p>

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 07.07.2025

Stellungnahme - EWE	<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassen-auskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung sind im Rahmen der Ausbauplanungen beachtlich und von den Vorhabenträgern zu berücksichtigen.</p>

9 Landkreis Vechta, 21.07.2025


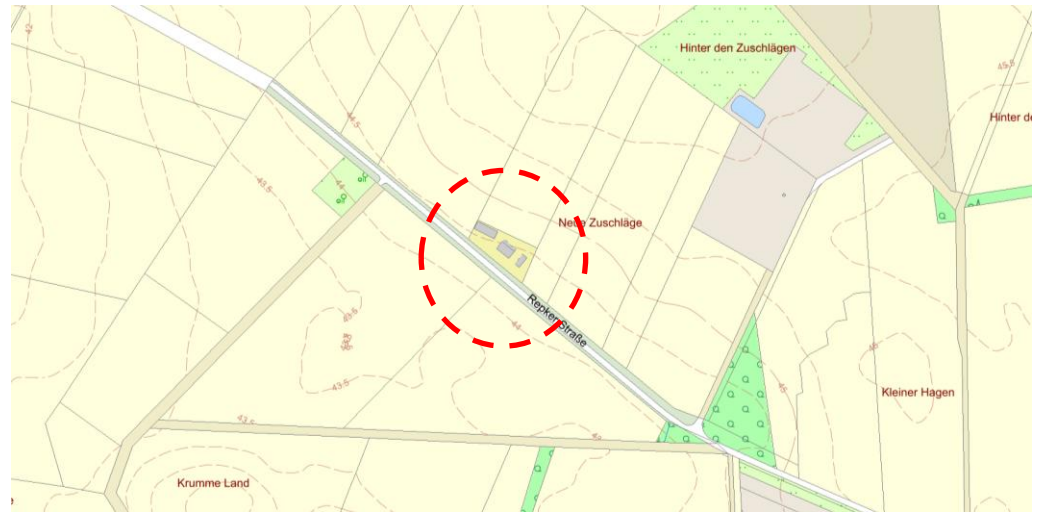
<p>Stellungnahme 1 – LK</p>	<p>Städtebau</p> <p>Es befindet sich ein genehmigtes Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude in unmittelbarer Nähe zur geplanten Sonderbaufläche. Es ist nicht nachvollziehbar inwiefern gesunde Arbeitsverhältnisse bei der Anlagenzulassung gewährleistet werden können. Als Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen ist es mit einem vorsorglichen Schutzabstand zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um eine isolierte Positivplanung gemäß § 245e Abs. 1 BauGB. In der Begründung sollte im Bezug darauf näher ausgeführt werden, warum die Fläche im Bereich "Hohe Kamp" bei dem 2020 erstellten Windenergie Standortkonzept als möglicher Raum für WEA ermittelt wurde, aber zunächst nicht weiter verfolgt wurde. Daraus folgend sollte näher erläutert werden, aus welchen Gründen der Standort jetzt für eine Ausweisung als Windenergiegebiet herangezogen werden soll und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 21.07.2025 weist der Landkreis darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Sonderbaufläche ein genehmigtes Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude befindet, das mit seinen Schutzansprüchen zu berücksichtigen ist.</i></p> <p><i>Abbildung: Lage des genehmigten Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude</i></p>  <p><i>Das genehmigte Bauvorhaben wird in der Planung neu berücksichtigt. Es löst jedoch nach Prüfung <u>keine</u> veränderten Abstandserfordernisse für die angrenzende Sonderbaufläche Windenergie aus.</i></p> <p><i>Zunächst ist festzustellen, dass bei der Erarbeitung des Standortkonzeptes 2018 der nun zur Bebauung anstehende Bereich an der Repker Straße im offiziellen Kartenwerk (LGLN 2018) als Obst- und Gemüseanbaufläche vorlag (ohne Wohnnutzung). Insoweit wurden auch keine Abstandsradien berücksichtigt.</i></p>

Abbildung: Damalige Flächendarstellung als rein landwirtschaftlich genutzte Fläche



Quelle © Google Maps, Aufgenommen Juli 2023, abgerufen 08/2025

Damit ergab sich im Bereich Hohe Kamp ein wesentlicher Prüfraum für die Windenergienutzung. Er wurde zunächst nicht zur Umsetzung und in die weitere Planung gebracht, da andere Standorte prioritär bearbeitet wurden. Zwischenzeitlich haben sich wesentliche Veränderungen der politischen Ziele, der energetischen gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse, aber auch der gesetzlichen Grundlagen (isolierte Positivplanungen) ergeben, die nunmehr (Mai, 2023 Aufstellungsbeschluss) auch die Umsetzung des Standortes Hohe Kamp zielführend machen.

Im vorliegenden Fall des Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäudes ist abzuwägen, ob eine Vereinbarkeit zwischen den zukünftig dort möglichen Arbeitsplätzen und einer benachbarten Windenergienutzung besteht.

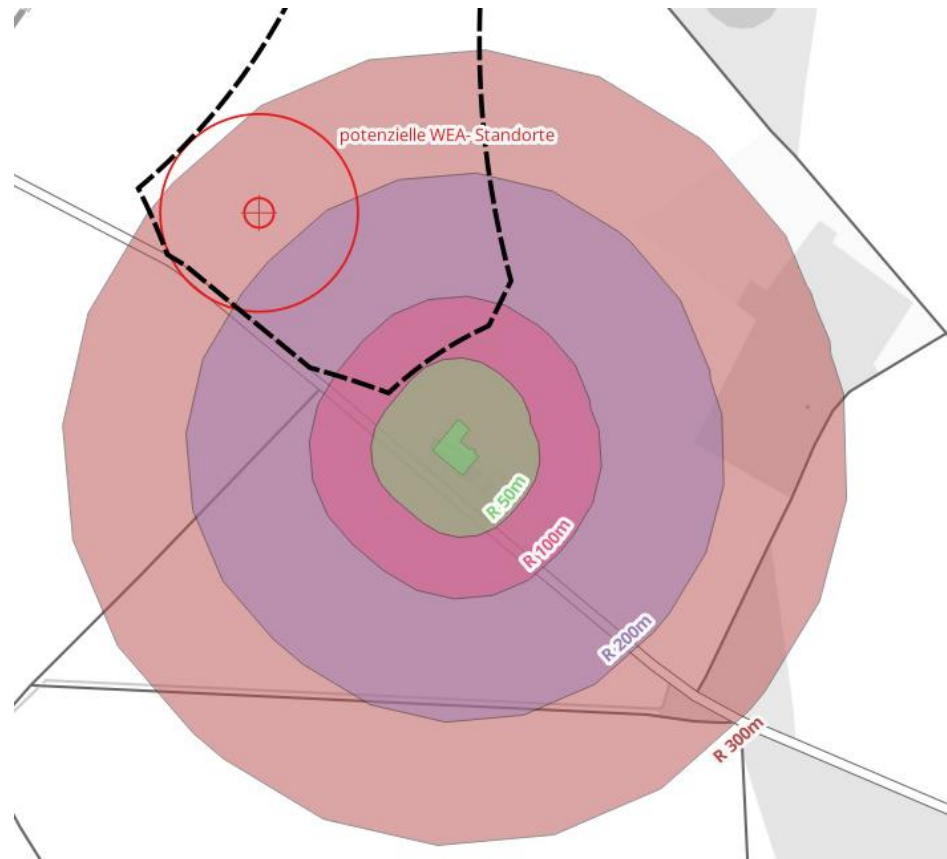
Für gewerbliche Bauflächen sind Abstandsradialen im Standortkonzept von 2018 von 300 m vorgesehen worden. Allerdings konzentrieren sich in der Stadt die gewerblichen Bauten in der Regel in größeren Gewerbegebieten. Ein Schutzabstand von 300 m zu diesen größeren Gewerbegebieten wurde nicht zum Schutz der dortigen Bevölkerung vorgesehen, denn auch die betrieblichen oder industriellen Nutzungen im Gebiet haben Auswirkungen auf die Beschäftigten und gesundheitliche Auswirkungen müssen je nach Störgrad der Betriebe immer durch Dämmungen der Büroarbeitsplätze oder sonstige Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Abstand von 300 m sollte vielmehr vermeiden, dass notwendige (und zumeist beschränkte) Immissionskontingente der

Gewerbegebiete durch zu nah heranrückende Windenergieanlagen aufgebraucht würden. Mit dem Abstand von 300 m soll vermieden werden, dass Lärm-Vorbelastungen für beispielsweise noch ungenutzte Gewerbegebiete entstehen, die den Standort für gewerbliche Erfordernisse erheblich einschränken oder sogar entwerten können.

Ein eigener Schutzradius von 300 m für den vorliegenden Planfall ist somit aus den obigen Gründen nicht angezeigt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Wirkungen unterschiedlicher Abstandsradien auf die Sonderbaufläche Windenergie.

Abb: Prüfung unterschiedlicher Abstandsradien



Faktisch liegt der Abstand zwischen geplanten Sondergebiet Windenergie und der Büronutzung derzeit bei rd. 50 m. Da generell Rotor- in auf den Flächen gilt, stünde die Lärmquelle (Rotorkopf, Flügel) einer Anlage mindestens noch eine Flügellänge entfernt (Rotorradius aktueller Anlagen bis ca. 80 m). Bei solchen Abständen sind für rein gewerbliche Nutzungen in der Regel tagsüber keine gesundheitlichen Einwirkungen für Beschäftigte zu erwarten. In der Nachtzeit bei höher einzuhaltenden Orientierungswerten ist nicht von einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf dem Betriebsgelände auszugehen. Die geplante und genehmigte betriebliche Nutzung muss auch die mögliche Vorbelastung durch eine benachbarte Windparkfläche in ihre Betrachtung einbeziehen und bei Bedarf entsprechende Regelungen treffen (z.B. Büros auf der Windenergieabgewandten Seite, Dämmungen). Insoweit wird von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen ausgegangen.“

Stellungnahme 2 – LK	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Beurteilung der Verfügbarkeit von geeigneten, externen Kompensationsflächen und ggf. erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen sollten aus naturschutzfachlicher Sicht Suchräume für die bereitzustellenden Kompensationsflächen dargestellt werden. Im Umweltbericht sollten bei der Wertigkeit des Plangebietes die Berechnungen der Abb. 13 und Abb. 14 überprüft werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Auf die Darstellung von Suchräumen für Kompensationsflächen wird verzichtet. Eine solche vorhabenbezogene Darstellung könnte den Eindruck einer verbindlichen Festlegung erwecken, die in der Praxis nicht anwendbar ist bzw. aus städtischer Sicht in der Flächennutzungsplanung bei konkretem Bezug auf Einzelflächen nicht angewendet werden sollte. Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Vechta stellt Suchräume dar, die generell für Ersatzmaßnahmen bevorzugte Räume bestimmen.</p> <p>In der Praxis ist die Verfügbarkeit von Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen tatsächlich umsetzbar sind, eng begrenzt. Die Verfügbarkeit hängt von den Eigentumsrechten, der Entwicklungsbereitschaft der Eigentümer und den Kosten ab. Die Ausweisung vorhabenbezogener Suchräume würde bestimmte Flächen hervorheben und die Nachfrage auf sie fokussieren. Allein dies wäre am angespannten Bodenmarkt ein Signal, dass zu einer Kostensteigerung führen kann. Dem will die Stadt keinen Vorschub leisten. Die Auswahl und Bereitstellung von Ersatzflächen für konkrete Vorhaben sollte daher aus städtischer Sicht ausschließlich der Ebene der Vorhabengenehmigung vorbehalten sein.</p> <p>Die Flächenbilanzierung (dargestellt in Abb. 13 und 14) wurde geprüft. Es ergeben sich keine Änderungen, die sich auf das berechnete Kompensationserfordernis auswirken.</p> <p>Da auf den Flächen der angrenzenden Obstbauversuchsanstalt hauptsächlich Beerenobst angebaut wird, wird der Biooptyp krautige Gartenbaukultur (im Folientunnel) (EF) zu Sonstige Beerenstrauchplantage (EOR) geändert. Dieser Biooptyp wird entsprechend des Osnabrücker Kompensationsmodell ebenfalls mit dem Wertfaktor 1,0 bewertet, sodass sich keine Auswirkungen auf den errechneten Kompensationsbedarf ergeben.</p>
Stellungnahme 3 – LK	<p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Gemäß des Fledermausgutachtens handelt es sich bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten überwiegend um Spezies, die als kollisionsgefährdet gelten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus). Den gutachterlich empfohlenen Abschaltparametern kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Aufgrund der Kontinuität des Auftretens des Großen Abendseglers und der Rauhautfledermaus werden in Anlehnung an den Nds. Artenschutz-Leitfaden auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten für erforderlich gehalten. Des Weiteren ist ein Abschaltzeitraum vom 01.04. 31.10. zu wählen. Die bislang erfolgten fledermauskundlichen Untersuchungen wurden bodengestützt durchgeführt, was bei der heutigen Dimension der WEA jedoch nur sehr eingeschränkt auf den Luftraum der Rotoren übertragen werden kann. Für die Inbetriebnahme sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Abschaltparameter zu Grunde zu legen: Temperatur > 10°C; Windgeschwindigkeit < 7,5 m/s; kein Regen</p>

Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Flächennutzungsplanung ist sichergestellt bzw. offengelegt, dass durch einen geeigneten Abschaltalgorithmus artenschutzrechtliche Verbotstatbestände generell vermieden werden können.</p> <p>Die verbindliche Festlegung des Algorithmus ist der immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigung vorbehalten.</p>
Stellungnahme 4 – LK	<p>Ich weise bei der Landschaftsbildbewertung darauf hin, dass der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta aus dem Jahr 2005 veraltet ist und daher nicht herangezogen werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Die neue Fassung soll im Laufe des Jahres 2025 zur Verfügung stehen.</p> <p>Da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, wird für die Flächennutzungsplanung weiterhin der solange rechtsgültige Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2005 als Grundlage der Landschaftsbildbewertung genutzt. Die Bewertung des LRP ist hinreichend um für die Flächennutzungsplanung eine dem Maßstab angemessene Einordnung und Bewertung zu erlauben. Eine detaillierte Landschaftsbildbewertung, die zur Ermittlung der auf Ebene der Vorhabengenehmigung notwendigen Ersatzgeldzahlung hinreichend ist, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>
Stellungnahme 5 – LK	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Abhängig vom geplanten Verwertungsweg der Aushubböden, die das Grundstück verlassen, sind vor der Verbringung die Vorgaben der BBodSchV oder der Ersatzbaustoffverordnung EBV zu berücksichtigen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der Ausbauplanungen beachtlich und von den Vorhabenträgern zu berücksichtigen.</p>
Stellungnahme 6 – LK	<p><u>Planentwurf</u></p> <p>Es sollte explizit über eine textliche Darstellung festgehalten werden, dass es sich um eine Rotor-In Planung handelt.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird nachfolgende Festsetzung als Klarstellung auf der Planzeichnung und in der Begründung eingetragen: „<i>Innerhalb der als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten Fläche sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt. Es gilt das „Rotor-in“-Prinzip, d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.</i>“</p>

10 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 14.08.2025

Stellungnahme - EWE	<p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher</p>
---------------------	--

Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47/809-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 8 0 800 / 69 666 96.

Auflagen:

- Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Gashochdruck-Anlagen (z.B. Ferngasleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf
- Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Gashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten.
- Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden.
- Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen.
- Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.
- Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gashochdruckleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung bzw. des Kabels durchzuführen.
- Gashochdruckleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen.
- Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

- Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt.

Versorgungsleitungen

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Bauleitplanung

- Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen; weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.

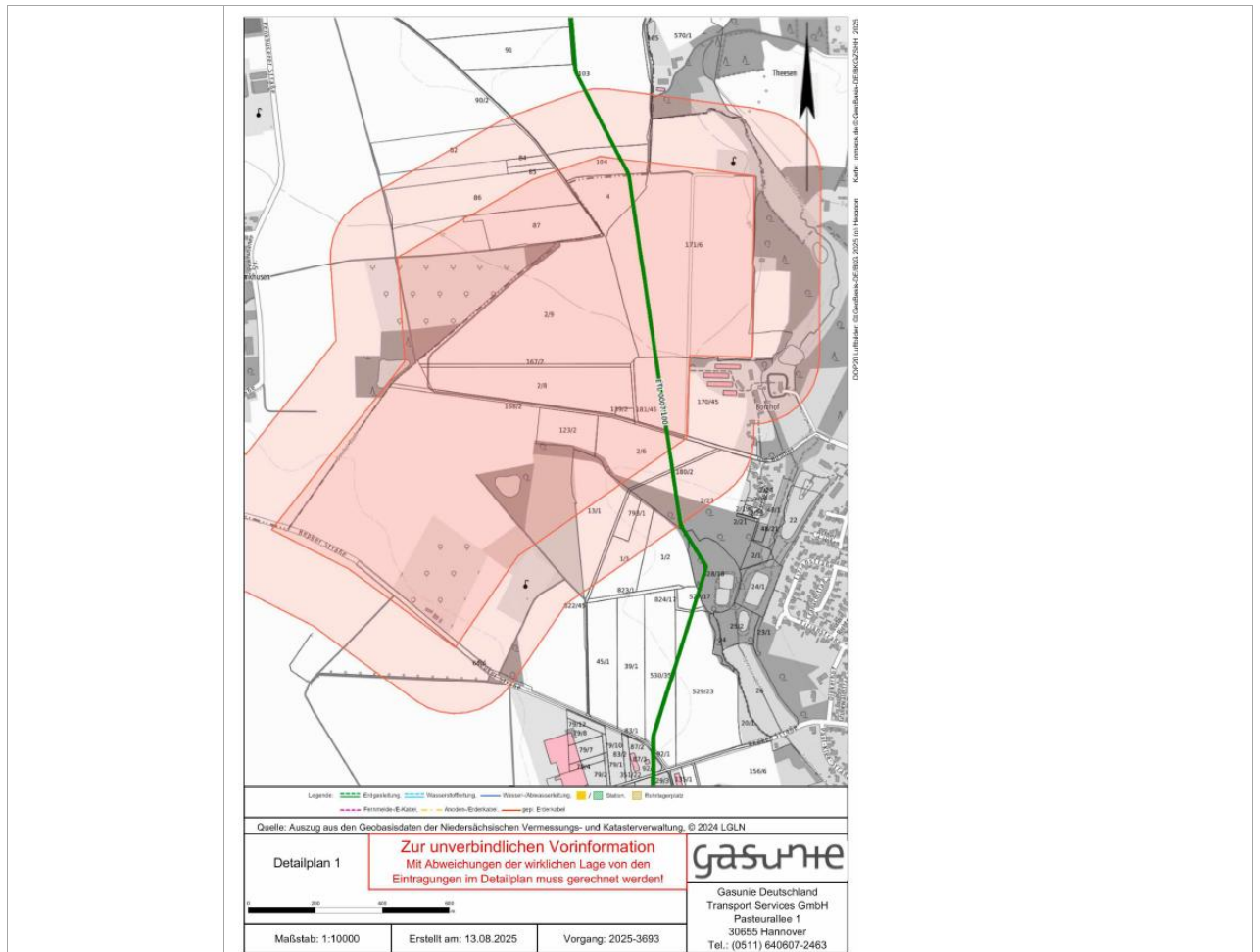
Kosten:

- Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
- Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Aktuell betroffenen Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	BP 3, BP 3N, BP 4
ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 3, BP 4, BP 5

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.



Abwägungsvorschlag

Die betroffene Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Planung und befindet sich auch nicht im Nahbereich von 50 Metern zum Plangebiet. In die Begründung wird ein Hinweis entsprechend der nachfolgenden Ausführungen ergänzt.

Die Leitung verläuft in einem Abstand von mindestens rund 500 Metern östlich des Geltungsbereichs (siehe nachfolgende Übersicht).



Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher keine unmittelbare Betroffenheit der Leitung erkennbar. Die vorliegenden Hinweise zu möglichen Schutzbestimmungen werden dennoch an den Vorhabenträger weitergeleitet, sodass diese bei Bedarf im

	<p>Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Ein weitergehendes Regelungserfordernis auf Ebene der Flächennutzungsplanung besteht nicht.</p> <p>Die im Gutachten benannten Abstände stellen pauschale Abstandswerte dar, bei denen nicht von zusätzlichen technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zwischen Windenergieanlagen (WEA) und bergbaulichen bzw. sonstigen kritischen Infrastrukturen ausgegangen wird. Die öffentliche Sicherheit kann jedoch auch durch alternative Maßnahmen gewährleistet werden und muss nicht ausschließlich über die Einhaltung bestimmter Abstände sichergestellt werden.</p> <p>Im Gutachten von Veenker werden je nach Art der Leitung und Konfiguration der geplanten Windenergieanlagen pauschale Mindestabstände zwischen 25 und 35 Metern zwischen WEA und Ferngasleitungen genannt. Diese Abstände werden im vorliegenden Vorhaben in jedem Fall eingehalten.</p>
--	--

E) Vorschläge / Änderungen / Ergänzungen durch Politik, Verwaltung, Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	<p>Die Änderung der EU-Richtlinie Erneuerbare – Energien – Richtlinie (RED III) ist am 20.10.2023 in Kraft getreten.</p> <p>Das Gesetz von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (REDIII) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurde im August 2025 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen.</p> <p>Die zentrale Änderung für die Planung von Windenergieanlagen an Land ist die geplante Einführung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ für Windenergie an Land. Ziel dabei ist eine Beschleunigung der an das Planverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich, dass alle Windenergiegebiete (z.B. Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie) gemäß § 249 c Abs. 1 BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, sofern voraussichtlich keine spezifischen, besonders schwerwiegenden Umweltauswirkungen vorliegen. Spezifisch ausgeschlossen sind Windenergiegebiete in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BNatSchG) sowie Gebiete mit <u>landesweit</u> bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen geschützten Art. Für die 110. Änderung des Flächennutzungsplans sind nach dieser Maßgabe keine spezifischen, besonders schwerwiegenden negativen Umweltwirkungen zu erwarten, sodass die Flächen entsprechend als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie auszuweisen sind. Beschleunigungsgebiete würden auch dann nicht vorliegen, wenn erforderliche zu erreichende Flächenbedarfe im Landkreisgebiet bereits erfüllt wären.</p>
	<p>Für die 110. Flächennutzungsplanung der Stadt Vechta sind nach dieser Maßgabe keine spezifischen, besonders schwerwiegende negativen Umweltwirkungen zu erwarten. Die Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie wird dementsprechend zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB dargestellt.</p>

<p>Verwaltung / Planer</p>	<p>Der obenstehende Passus wird zur Erläuterung sinngemäß in der Begründung ergänzt.</p> <p>Um die angestrebte Beschleunigung auf Genehmigungsebene umzusetzen, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung Hinweise und Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von negativen Umweltauswirkungen aufzustellen (§ 249 c Abs 3 BauGB). Die auf Planungsebene ermittelten Minderungsmaßnahmen können dann auf Genehmigungsebene übernommen und final festgelegt werden.</p>
	<p>Der Umweltbericht wird im Kapitel 3.2 wie folgt angepasst, um den Anforderungen zur Darstellung von geeigneten Minderungsmaßnahmen gem. § 249c Abs. 3 gerecht zu werden: (neues unterstrichen)</p> <p><u>„Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden <i>grundsätzlich</i> keine Verringerungsmaßnahmen getroffen, da diese erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -spezifikationen festgelegt werden können. Diese können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.</u></p> <p><u>Der Änderungsbereich wird gem. § 249 c BauGB als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt. Gemäß § 249 c Abs. 3 sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen. Es sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen, die im vorliegenden Umweltbericht ermittelte möglichen negativen Umweltwirkungen vermeiden oder erheblich verringern.</u></p> <p><u>Minderungsmaßnahmen sind nicht für alle im Umweltbericht geprüften Schutzgüter, sondern ausschließlich für die folgenden Umweltwirkungen gem. § 249 c Abs. 3 BauGB darzustellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,</u> • <u>europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und</u> • <u>die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.</u> <p><u>In der Anlage 3 zum Baugesetzbuch (BauGB) wird ausgeführt, wie die Darstellung von Minderungsmaßnahmen zu erfolgen hat. Es können Kategorien und Beispiele für mögliche Minderungsmaßnahmen dargestellt werden.</u></p> <p><u>Die nachfolgende Tabelle listet potenzielle Minderungsmaßnahmen für Umweltwirkungen gem. §249 c Abs. 3 i.V.m Anlage 3 I.4 BauGB auf, die zur Minimierung von negativen Umweltauswirkungen erforderlichenfalls auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung umgesetzt werden können. Die Auflistung beruht auf den vorliegenden Daten und ist dem Maßstab der Planungsebene der vorbereiteten Bauleitplanung angemessen.</u></p> <p><u>Konkrete Minderungsmaßnahmen werden zielgerichtet in Kenntnis der genauen Zahl und Stellung der Anlagen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung definiert und beauftragt. Die nachfolgende Auflistung kann hierfür als Grundlage genutzt werden.“</u></p>

Abb. Auswahl möglicher Minderungsmaßnahmen des Eingriffs auf Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung einzelner Anlagen

<u><i>Umweltauswirkungen:</i></u>	<u><i>Minderungsmaßnahmen:</i></u>
<i>a) <u>baubedingte Beeinträchtigungen der boden- und gehölzbrütenden europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere der Fledermäuse</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten ggf. außerhalb von störungsrelevanten Zeiten (zentrale Brutzeiten / Rastzeiten)</u> • <u>Ggf. Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen im Zeitfenster der Baumaßnahmen</u> • <u>Ökologische Baubegleitung</u>
<i>b) <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ggf. CEF-Maßnahme für die Feldlerche (z.B. Anlage von extensiv genutztem Grünland oder Ackerbrache im weiteren Umfeld)</u>
<i>c) <u>bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rastgebiete, Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstige Ansammlungen störungsempfindlicher europäischer Vogelarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>keine erforderlich (geringe Bedeutung des Plangebiets für Rastvögel)</u>
<i>d) <u>erhebliche Beeinträchtigung eines in der Nähe des Beschleunigungsgebiets gelegenen Natura 2000-Gebiets (§ 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Keine erforderlich (keine Natura 2000-Gebiete im Umkreis von 3 km)</u>
<i>e) <u>Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes)</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Keine erforderlich</u>
<i>f) <u>betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Vorkommen kollisionsgefährdeter europäischer Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, insbesondere von</u></i>	
<i>aa) <u>kollisionsgefährdeten Brutvogelarten als Einzelbrutpaaren nach der Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Keine erforderlich (keine kollisionsgefährdeten Arten erfasst)</u>
<i>bb) <u>kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes),</u></i>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Keine erforderlich (keine kollisionsgefährdeten Arten erfasst u. geringe Bedeutung des Plangebiets für Rastvögel)</u>

	<p><i>cc) Fledermausarten (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gondelmonitoring für Fledermäuse zur Ermittlung von standortspezifischen Abschaltalgorithmen</i>
	<p><i>g) betriebsbedingte Störung von europäischen Vogelarten und Arten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, einschließlich Fledermäusen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ggf. CEF-Maßnahme für die Feldlerche (z.B. Anlage von extensiv genutztem Grünland oder Ackerbrache im weiteren Umfeld)</i>

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge der Eingaben im Rahmen der Auslegung der Planung

FNP-Planzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung einer textlichen Darstellung zur „Rotor-in“ Planung • Ergänzung einer Darstellung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)
FNP-Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Ergänzung zur Vereinbarkeit der Planung mit einem angrenzend genehmigten Bürogebäude • Redaktionelle Ergänzungen zu den östlich angrenzenden Gasbohrungen • Redaktionelle Ergänzung zu den Belangen des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) • Ergänzung zur Darstellung eines Beschleunigungsgebiets für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)
Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung eines Biotoptyps in der Flächenbilanzierung • Ergänzung zu Minderungsmaßnahmen aufgrund der Festsetzung eines Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Kriegsluftbildauswertung